

Aachen, den 16.12.2019

## **6. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 16. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 27.11.2019 die folgende 6. Satzungsänderung der „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Überschrift „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ wird der Zusatz „(AVV-Richtlinie Fahrzeugförderung)“ ergänzt.
  - b) Die Angabe „Mit Stand vom 27.06.2018“ wird durch die Angabe „Mit Stand vom 27.11.2019“ ersetzt.
  - c) Die Angabe „5. Änderungssatzung“ wird durch die Angabe „6. Änderungssatzung“ ersetzt.
  - d) Unter der Angabe „6. Änderungssatzung“ wird die Angabe „Normverlauf“ neu hinzugefügt.
  - e) Unter der Angabe „Normverlauf“ wird der Satz „Inkrafttreten der Neufassung der AVV-Richtlinie Fahrzeugförderung zum 01.01.2013 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (Beschluss VV) vom 04.12.2013“ eingefügt.
  - f) Die Angabe „Normverlauf ab 04.12.2013“ wird ersatzlos gestrichen.
  - g) Der Satz „1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ wird durch die Angabe „Fassung gem. Beschluss VV vom 16.12.2015“ ersetzt.
  - h) Der Satz „2. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ wird durch die Angabe „Fassung gem. Beschluss VV vom 21.12.2016“ ersetzt.
  - i) Der Satz „3. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ wird durch die Angabe „Fassung gem. Beschluss VV vom 20.10.2017“ ersetzt.
  - j) Der Satz „4. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ wird durch die Angabe „Fassung gem. Beschluss VV vom 21.03.2018“ ersetzt.
  - k) Der Satz „5. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ wird durch die Angabe „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.06.2018“ ersetzt.
2. In Nr. 2.3 wird am Ende hinter dem Wort „gewährt“ der Nebensatz „; dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag beinhaltet keine Verpflichtung zur Erbringung von Verkehrsleistungen als Unternehmer im Linienverkehr nach §§ 42, 43 oder nach Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des ZV AVV“ hinzugefügt.
3. In Nr. 2.5 wird im dritten Satz nach den Worten „möglichst bis“ der Teil „Ende Januar auf seiner Internetseite bekannt machen, einschließlich Aufteilung“ durch „Ende Januar des Förderjahres auf der Internetseite des Aachener Verkehrsverbundes [www.avv.de] veröffentlichen, einschließlich der Aufteilung“ ersetzt.

4. In Nr. 4 wird am Ende des vierten Satzes nach den Worten „gewährt werden,“ der Nebensatz „wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen, ansonsten als Ausgleichsleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Zuwendungsverhältnisses nach dieser Förderrichtlinie“ hinzugefügt.
5. In Nr. 4 werden im letzten Satz die Worte „Unternehmern gemäß § 3 PBefG sowie“ durch die Worte „Unternehmern, die im Gebiet des ZV AVV einen Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG innehaben, sowie“ ersetzt.
6. In Nr. 8.5 wird die Angabe „Nr. 8.5“ durch „Nr. 8.4“ ersetzt.
7. In Nr. 8.7 wird die Angabe „Nr. 8.5“ durch „Nr. 8.4“ ersetzt.
8. In Nr. 9 werden im dritten Satz die Worte „Weiterleitung an die Verbundverkehrsunternehmen zur Verwendung“ durch die Worte „Verwendung dieser Mittel“ ersetzt.
9. Nr. 13 wird wie folgt geändert:  
Der Satz „Diese Förderrichtlinie in Fassung der 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 mit Wirkung ab dem Förderjahr 2018 in Kraft.“ wird durch den Satz „Diese Förderrichtlinie in der Fassung vom 27.11.2019 tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.“ ersetzt.
10. In Anlage 3 zur Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird unter Grundanforderungen hinter dem Punkt „Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)“ folgender neuer Punkt hinzugefügt:  
„Abbiegeassistenzsystem gemäß Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen („Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“).“

## **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 6. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 27. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

gegen die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 16.12.2019

gez.

Wolfgang Spelthahn  
Verbandsvorsteher